

§ 74 Abs. 4 GKG kann nur zur Anwendung kommen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet man diese Grenzen, so überschreitet man damit auch die Grenzen der demokratischen Gesetzlichkeit. Die Ermittlung der objektiven Wahrheit ist zwar Ziel unseres Zivilprozesses, aber eben nur insoweit, als das geltende Recht der Erreichung dieses Zieles keine Grenzen setzt.

## V

1. Unerfreulich ist die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit unseres gesamten Kostenrechts. Der Gedanke einer „Justizsteuer“, die anlässlich der Inanspruchnahme der Justiz auf Grund der durch die Höhe des Streitwerts zum Ausdruck gebrachten Leistungsfähigkeit des Antragstellers erhoben wird, ist nicht konsequent durchgeführt. Je nachdem, ob es zu einer Beweiserhebung, zu einem kontradiktorischen Urteil, zu fortgesetzten Streitverhandlungen oder zu einem Vergleich kommt, schwankt die Höhe der Kosten. Es werden dadurch Elemente in das Kostenrecht gebracht, die sich bei den Gerichtsgebühren überhaupt nicht, bei den Rechtsanwaltsgebühren nur innerhalb bestimmter enger Grenzen rechtfertigen lassen.

Diese Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit ist typisch für die von der Bourgeoisie geschaffenen Gesetze. Sie lagen stets im Interesse der Angehörigen der herrschenden Klasse, die infolge ihrer besseren Bildung und der für sie bestehenden Möglichkeit, in allen Fällen qualifizierte Rechtsanwälte hinzuzuziehen, eher in der Lage waren, sich in diesem Gestrüpp zurechtzufinden, und dadurch ihrem ökonomisch schwächeren Gegner stets überlegen waren.

Das Kostenrecht der Sowjetunion kennt dagegen nur eine einmalige, beim Beginn des Prozesses fällig werdende Pauschalgebühr. Nur im Ehescheidungsprozeß wird eine relativ hohe, 500 bis 2000 Rubel betragende Urteilsgebühr verlangt. Diese Sonderbestimmung dient — wie bereits gesagt — dem Kampf gegen leichtsinnige Ehescheidungen.

2. Neben diesem Grundmangel unseres geltenden Kostenrechts haben einige andere Mängel nur geringere Bedeutung; trotzdem sollen sie in folgendem kurz gestreift werden.

a) Die Beschränkung der Beschwerde in Kostensachen auf Streitwerte von mehr als 50 DM entspricht keineswegs dem Streben nach Ermittlung der objektiven Wahrheit. Die Sowjetunion und die Volksdemokratien kennen nichts dergleichen. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung im Laufe der Entwicklung ebenso verschwinden wird wie die in der Angleichungsverordnung festgesetzte Berufungssumme von 300 DM. Eine gewisse Abhilfe könnte es schaffen, wenn bei Rechtsfragen grundsätzlicher Natur die Bestimmung des § 40 Abs. 3 AnglIVO auch auf Kostensachen mit geringerem Streitwert als 50 DM entsprechend angewendet würde, was m. E. zulässig ist<sup>23</sup>).

b) Auch die erhöhten Gebührensätze im Rechtsmittelverfahren sind der Ermittlung der objektiven Wahrheit nicht gerade förderlich. Nach dem Recht der Sowjetunion betragen die Gerichtskosten in der zweiten Instanz im Zivilprozeß sogar nur die Hälfte der Kosten der ersten Instanz. Das hängt allerdings damit zusammen, daß das sowjetische Berufungsverfahren eine Nachprüfung und nicht eine Wiederholung der ersten Instanz darstellt und daher in der Regel mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand verbunden ist.

c) Schlecht ist auch die hohe Beratungsgebühr, die dem freiberuflichen Rechtsanwalt nach § 47 Abs. 1 RAGeO zusteht. Ein wesentlicher Fortschritt ist es dagegen, daß nach § 23 Abs. 3 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte eine Beratungsgebühr nicht mehr gefordert werden darf. Die hohe Beratungsgebühr führt dazu, daß sich die Parteien scheuen, den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen. Das kann die Erhebung völlig aussichtsloser Klagen nach sich ziehen.

d) Völlig ungerechtfertigt ist die hohe Abratungsgebühr des § 47 Abs. 2 RAGeO, wenn der gleiche Anwalt, der in erster Instanz vertreten hat, auch mit der

23) Ebenso Reimers/Nathan in NJ 1954 S. 45 hinsichtlich der isolierten Kostenentscheidung.

Einlegung des Rechtsmittels beauftragt wird. Diese Bestimmung geht von der früheren Regelung aus, wonach es die besondere Kaste der Landgerichts- und Oberlandesgerichtsanwälte gab, so daß bei Einlegung eines Rechtsmittels regelmäßig Anwaltswechsel eintrat und der Berufungsanwalt die erstinstanzlichen Akten erst genau durchstudieren mußte, um die Aussichten der Berufung beurteilen zu können. Begründet bleibt diese Gebühr auch heute jedoch in den Fällen, in denen ein anderer als der Anwalt erster Instanz mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragt ist, er also außerhalb des Prozesses tätig wird.

## VI

Die Vorschriften der ZPO über die Kostenpflicht und die Kostenfestsetzung (§§ 91 bis 107) regeln nur die Verteilung der Kosten zwischen den streitenden Teilen je nach dem Prozeßergebnis. Die Wirkung dieser Bestimmungen ist daher weitgehend von dem eigentlichen Kostenrecht abhängig, so daß sich kaum besondere Probleme ergeben. Trotzdem seien einige Fragen dieses Gebietes kurz gestreift.

1. Die strenge Trennung von Kostenpflicht und Kostenfestsetzung, wie sie das deutsche Recht kennt, ist nicht unbedingt nötig. Einige Prozeßordnungen der Volksdemokratien sehen vor, daß die von der unterlegenen Partei zu tragenden Kosten bereits im Urteil ziffermäßig festzusetzen sind, und lassen eine selbständige Beschwerde gegen diesen Teil des Urteils zu. Ähnliche Vereinfachungsmöglichkeiten, von denen allerdings in der Praxis wenig Gebrauch gemacht wird, ergeben sich übrigens auch für unser Recht aus § 105 ZPO.

2. Die kostenrechtlichen Bestimmungen der ZPO enthalten einige Vorschriften, die geeignet sind, Prozeßverschleppungen zu begegnen (§§ 95, 96, 102). Infolge einer gewissen „familiären“ Atmosphäre, die bei vielen Gerichten herrscht, wird von diesen Vorschriften gegenüber Anwälten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sogar offensichtliche Prozeßverschleppung vorliegt, fast nie Gebrauch gemacht. Die Erziehungsmöglichkeiten, die in den erwähnten Bestimmungen liegen, sollten aber nicht unterschätzt werden.

3. Schon mancher Richter hat die Starrheit der Vorschriften der ZPO über die Kostentragung bzw. die gegenseitige Erstattung der außergerichtlichen Kosten gelegentlich als unbillig empfunden. Die Möglichkeiten der §§ 92 Abs. 2, 93 ZPO und § 11 Abs. 5 MSchG reichen nicht immer völlig aus, um Unbilligkeiten zu vermeiden. Gerade in der Periode des Aufbaus einer neuen Gesellschaftsordnung wäre es daher durchaus angezeigt, dem Richter bei der Kostenentscheidung eine größere Ermessensfreiheit zu gewähren, wie dies z. B. im § 130 der tschechoslowakischen ZPO der Fall ist<sup>24</sup>). Die Sowjetunion dagegen, wo der Aufbau des Sozialismus bereits beendet ist, benötigt eine solche Bestimmung nicht mehr.

## VII

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Unser Kostenrecht erfüllt seine Hauptaufgabe, indem es dem Staatshaushalt gewisse der Neuverteilung des Volkseinkommens dienende und den Aufbau des Sozialismus fördernde Beträge bringt, wenn auch sein Aufbau im einzelnen dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht entspricht.

Obwohl das Kostenrecht, insbesondere der degressive Tarif, die Vorschußpflicht und epigone andere Bestimmungen, ursprünglich im Interesse der Bourgeoisie geschaffen wurde, wirkt es unter den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr prohibitiv. Auch die Erreichung des Prozeßzieles, nämlich die Ermittlung der objektiven Wahrheit, d. h. die Feststellung eines vollständigen, der Wirklichkeit völlig entsprechen-

24) § 130 der tschechoslowakischen ZPO lautet: „Das Gericht kann einer Prozeßpartei ausnahmsweise aus besonders berücksichtigungswerten Gründen die Tragung ihrer Verfahrenskosten ohne Ersatzanspruch, und zwar einschließlich der Anwaltskosten ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn diese Prozeßpartei im Verfahren erfolgreich gewesen ist.“